EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

3.6.2005 PE 359.913v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 118-133

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 357.887v01-00)**
Viktória Mohácsi
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Vorschlag für eine Richtlinie (14203/2004 – C6-0200/2004 – 2000/0238(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 118
Erwägung 9

(9) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen einzuhalten, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen ***eine*** Diskriminierung verboten ist.	(9) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Verträgen einzuhalten, bei denen sie Vertragspartei sind und nach denen ***jegliche Form von*** Diskriminierung verboten ist.

Or. fr

Begründung

Es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass jegliche Form der Diskriminierung nach dieser Richtlinie verboten ist.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 119
Erwägung 14

(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen.	(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie ***während der gesamten Dauer des Verfahrens, von der Prüfung des Asylantrags bis zu dem daraus resultierenden Ergebnis,*** das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen während des gesamten Verfahrens zur Prüfung des Asylantrags das Kindeswohl berücksichtigen, damit sie die im Hinblick auf den Zugang zu den Verfahren, die Kommunikation mit den zuständigen Behörden, die Unterbringung des Kindes usw. die geeigneten Maßnahmen treffen können. Im Übrigen muss das übergeordnete Interesse des Kindes von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden, wenn diese beschließen, ob Asyl gewährt wird oder nicht.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 120
Erwägung 21

(21) Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in dem betreffenden Land der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch	(21) Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land ***und insbesondere die Achtung der internationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Grundfreiheiten und Flüchtlingsschutz,*** sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in

tatsächlich bestraft werden. Daher ist es wichtig, dass ein als sicher eingestuftes Land für einen Asylbewerber nicht länger als solches gelten kann, wenn dieser nachweist, dass es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.	dem betreffenden Land der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch tatsächlich bestraft werden. Daher ist es wichtig, dass ein als sicher eingestuftes Land für einen Asylbewerber nicht länger als solches gelten kann, wenn dieser nachweist, dass es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

Or. fr

Begründung

Die Frage, ob ein Drittland die internationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundrechte und den Flüchtlingsschutz achtet, muss im Rahmen der Bewertung, bei der festgestellt werden soll, ob ein bestimmtes Drittland als sicheres Land eingestuft werden kann, zu den grundlegenden Kriterien gehören (vgl. Anhang II dieser Richtlinie).

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 121
Erwägung 22

(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht, so insbesondere dann, wenn ***aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann***, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen wird. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten	(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht, so insbesondere dann, wenn ***sie sich Sicherheit darüber verschafft haben,*** dass ein anderer ***als sicher eingestufter*** Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen wird. Insbesondere sollten die

nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.	Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssten sich Sicherheit darüber verschafft haben, dass ein anderer als sicher eingestufter Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen wird, bevor sie beschließen, einen Asylantrag nicht in der Sache zu prüfen. In der vom Rat vorgeschlagenen Fassung lässt der Text einer zu großen Unsicherheit Raum.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 122
Erwägung 23

(23) Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn ***vom*** Antragsteller aufgrund einer Verbindung zu einem Drittstaat im Sinne nationaler Rechtsvorschriften ***vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er*** in diesem Drittstaat Schutz suchen wird. Die Mitgliedstaaten sollten nur dann nach diesem Grundsatz verfahren, wenn dieser spezifische Antragsteller in dem betreffenden Drittstaat tatsächlich sicher ist. Zur Vermeidung der Sekundärmigration der Antragsteller sollten gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, nach denen Mitgliedstaaten Drittstaaten als sicher betrachten oder als sichere Herkunftsstaaten bestimmen.	(23) Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn ***sie sich Sicherheit darüber verschafft haben, dass der*** Antragsteller aufgrund einer Verbindung zu einem Drittstaat im Sinne nationaler Rechtsvorschriften in diesem Drittstaat Schutz suchen wird. Die Mitgliedstaaten sollten nur dann nach diesem Grundsatz verfahren, wenn dieser spezifische Antragsteller in dem betreffenden Drittstaat tatsächlich sicher ist. Zur Vermeidung der Sekundärmigration der Antragsteller sollten gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, nach denen Mitgliedstaaten Drittstaaten als sicher betrachten oder als sichere Herkunftsstaaten bestimmen.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssten sich Sicherheit darüber verschafft haben, dass ein anderer als sicher eingestufter Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen wird, bevor sie beschließen, einen Asylantrag nicht in der Sache zu prüfen. In der vom Rat vorgeschlagenen Fassung lässt der Text einer zu großen Unsicherheit Raum.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 123
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

(1a) Diese Richtlinie gilt ohne jegliche Form der Diskriminierung gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 des EG-Vertrags und den internationalen Übereinkommen betreffend die Menschenrechte und den Flüchtlingsschutz.

Or. fr

Begründung

Die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten muss unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags und den internationalen Übereinkommen betreffend die Menschenrechte und den Flüchtlingsschutz erfolgen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 124
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

b) den für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise Informationen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber und gegebenenfalls in den	b) den für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise Informationen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber ***in staatsbürgerlicher,***

Staaten, durch die sie gereist sind, zur Verfügung stehen;	***rechtlicher und politischer Hinsicht, insbesondere, was die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten betrifft,*** und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, zur Verfügung stehen;

Or. fr

Begründung

Die Prüfung der Asylanträge muss anhand von Informationen erfolgen, mit denen die Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber in staatsbürgerlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht, auch was die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten betriff, beurteilt werden kann. Derartige Informationen sollen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, objektiv und unabhängig zu entscheiden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 125
Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a

a) Unbegleitete Minderjährige werden vor der Prüfung ihres Asylantrags in einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für den Asylantrag sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	*betrifft nicht die deutsche Fassung;*

Or. fr

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung

Änderungsantrag von Viktória Mohácsi

Änderungsantrag 126
Artikel 17 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie ein Asylbewerber ist.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie ein Asylbewerber ist. ***Zulässige Ausnahmen können nur erfolgen, wenn sie notwendig sind, um:***
	a) die Identität festzustellen;
	b) Fälle zu behandeln, in denen Flüchtlinge oder Asylbewerber ihre Reise- und/oder Identitätsausweise vernichtet oder gefälschte Papiere benutzt haben, um die Behörden des Staates, in dem sie Asyl beantragen möchten, irrezuführen;
	c) die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu schützen.

Or. en

Begründung

Vgl. die revidierten UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden, die zulässige Ausnahmen zu der Regel darlegen, dass die Festnahme von Asylbewerbern vermieden und nur als letztes Mittel angewandt werden sollte. Außerdem müsse die Gründe für die Festnahme deutlich erläutert werden, wie in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Amuur gegen Frankreich dargelegt.

Änderungsantrag von Viktória Mohácsi

Änderungsantrag 127
Artikel 17 Absatz 2

(2) Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist.	(2) Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher,
	a) dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist***;***
	b) der Asylbewerber Zugang zu Rechtsbeistand, medizinischer Betreuung

und sozialer Unterstützung hat;

c) der Asylbewerber unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme informiert wird;

d) der Asylbewerber das Recht auf Besuch von Rechtsvertretern, Vertretern des UNHCR und anderer Organisationen, die sich insbesondere um Asylbewerber kümmern, hat.

Or. en

Begründung

Hiermit soll gewährleistet werden, dass kein Verstoß gegen Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 vorliegt, und dass die Richtlinie in Einklang steht mit den in der EMRK und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Anforderungen in Bezug auf die „Rechtmäßigkeit" des Freiheitsentzugs. Unterabsatz b), siehe Rechtssache Amuur gegen Frankreich 0019776/92, 1996-III, Nr. 11, 25. Juni 1996. Unterabsatz c) bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 2 der EMRK: „Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden."

Unterabsatz d bezieht sich auf die revidierten UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden.

Änderungsantrag von Viktória Mohácsi

Änderungsantrag 128
Artikel 17 Absatz 2 a (neu)

(2a) Im Falle der Inhaftierung sind Ausnahmen zulässig:

(a) bei Kindern gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes;

(b) bei Opfern von Folter oder sexueller Gewalt und bei traumatisierten Personen.

Or. en

Begründung

Unterabsatz a steht in Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in dem

es heißt: „Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“. Unterabsatz b bezieht sich auf die revidierten UNHCR-Richtlinien (Nr. 7: Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen).

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 129
Artikel 23 Absatz 4 a (neu)

(4a) Aus humanitären Gründen und insbesondere bei Menschenhandel, oder aus politischen Gründen oder aus Gründen im Zusammenhang mit dem Völkerrecht können die Mitgliedstaaten Ausnahmen zur Anwendung von Absatz 4 vorsehen.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten Ausnahmen zur Anwendung von Absatz 4 vorsehen, der vorsieht, dass ein Prüfungsverfahren bei einem Asylantrag vorrangig oder beschleunigt durchgeführt werden kann, und zwar insbesondere aus humanitären oder politischen Gründen oder aus Gründen im Zusammenhang mit dem Völkerrecht. Die gleichen Bestimmungen sind im Übrigen in Artikel 35a Absatz 4 dieser Richtlinie vorgesehen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 130
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ansichten und	a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ansichten ***gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts über die Menschenrechte und den Flüchtlingsschutz*** und

Or. fr

Begründung

Bei der Einstufung als sicheres Drittland ist die Art und Weise, in der die Bestimmungen des Völkerrechts in Bezug auf die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht in dem betreffenden Land angewendet werden, unbedingt zu berücksichtigen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 131
Artikel 30 a Absatz 2 Einleitung

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten ***im Allgemeinen*** weder	(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten weder

Or. fr

Begründung

Damit ein Mitgliedstaat ein Drittland als sicheres Herkunftsland bestimmt, ist es unbedingt notwendig, dass er sich Sicherheit darüber verschafft, dass das betreffende Drittland keine Verfolgungen durchführt und keine Folter oder keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anwendet.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 132
Artikel 30a Absatz 4

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden	(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, ***die Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte,*** die Anwendung der Rechtsvorschriften und die

Drittstaat.	allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.

Or. fr

Begründung

Die Achtung der Bestimmungen des Völkerrechts in den Bereichen Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den betreffenden Drittstaat muss im Rahmen der Bewertung, bei der festgestellt werden soll, ob ein Drittstaat als sicherer Staat eingestuft werden kann, zu den grundlegenden Kriterien gezählt werden (vgl. Anhang II dieser Richtlinie).

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 133
Artikel 35 a Absatz 4

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß der Genfer Konvention fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.	(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß der Genfer Konvention fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären ***Gründen, auch bei Menschenhandel,*** oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.

Or. fr

Begründung

Die Opfer von Menschenhandel reisen am häufigsten illegal über illegale Einwanderungskanäle ein, und die Transitländer des Menschenhandels werden oft als sichere Drittländer eingestuft. Daher müssten die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorsehen, mit denen die Asylanträge der Opfer dieser schweren Form der Kriminalität umfassend geprüft werden können.